

GAP Reform -

Möglichkeiten der Direktzahlungsverordnung für mehr Umwelt- und Naturschutz in der 1. Säule

von

Lutz Ribbe, EuroNatur

In der politischen Debatte zeichnet sich derzeit überdeutlich ab, BMin Aigner und – ganz besonders – ihr pSTS Bleser eine volle Attacke gegen die Ökologisierungskomponente, und dabei besonders gegen die 7% ökologische Vorrangfläche fahren. Sie bezeichnen die „ökol. Vorrangflächen“ bewusst verfälschend als „Stilllegung“.

Gegen die Kappung/ Deckelung wird hingegen kaum noch argumentiert, da man erkannt hat, dass kaum Betriebe betroffen sind und weil man sich auch sicher zu sein scheint, diese Regelung wegverhandeln zu können.

Grund dieses Vermerks ist allerdings nicht auf die oben dargestellte Diskussion näher einzugehen, sondern auf ein paar wichtige Möglichkeiten im Natur- und Umweltbereich hinzuweisen, die die Mitgliedsstaaten bekommen werden, wenn die VO so beschlossen wird:

- Artikel 14 regelt die „**Flexibilität zwischen den Säulen**“ und wird es Deutschland ermöglichen, 10% der nationalen Obergrenze (die rund 5,1 Mrd € jährlich betragen wird) in die 2. Säule zu übertragen. D.h.: D kann die 2. Säule um rund 510 Mio € an EU Geldern erhöhen; diese Summe muss kofinanziert werden, es kämen also so rund 1 Mrd € jährlich für die 2. Säule zusammen! Die Entscheidung, ob man entsprechend modulieren will, soll nach dem Entwurf bis zum 1.8.2013 der KOM mitgeteilt werden.

Sollte der Zeitplan der Verabschiedung nicht eingehalten werden, verschiebt sich dieser Stichtag ggf nach hinten, vielleicht sogar bis nach der Bundestagswahl!?!?

- Artikel 23 regelt die „**Einrichtung und Verwendung der nationalen Reserve**“.

Zitat: „Zur Bildung einer solchen nationalen Reserve nehmen die Mitgliedstaaten im ersten Anwendungsjahr der Basisprämienregelung eine lineare prozentuale Kürzung der für die Basisprämienregelung auf nationaler Ebene geltenden Obergrenze vor. Diese Kürzung darf nicht mehr als 3 % betragen (Anm LR: für D wären das bis zu 150 Mio €)...

Die Mitgliedstaaten können die nationale Reserve dazu verwenden, ... Zahlungsansprüche an Betriebsinhaber in Gebieten zuzuweisen, die in Umstrukturierungs- und/oder Entwicklungsprogramme im Zusammenhang mit bestimmten öffentlichen Maßnahmen eingebunden sind, **um die Aufgabe von Flächen zu vermeiden** und/oder um Betriebsinhabern **einen Ausgleich für spezifische Nachteile in diesen Gebieten zu gewähren** ...“. Darunter können ökologische Maßnahmen fallen.
- **Artikel 34** ermöglicht den Mitgliedsstaaten, bis zu 5% der nationalen Obergrenze (in D wären dies immerhin ca 250 Mio €) dazu zu verwenden, eine **zusätzliche jährliche Hektarprämie in benachteiligten Gebieten** zu gewähren. Dies kann auf bestimmte Bereiche, z.B. Feuchtgebiete (z.B. spezifische Niedermoorbewirtschaftung) oder z.B. auf Almbewirtschaftungen o.ä. konzentriert werden; die Maßnahme muss nicht kofinanziert werden.
- In Artikel 38 ff wird die „**fakultative gekoppelte Stützung**“ geregelt, für die ebenfalls bis zu 5% der jährlichen Obergrenze (also in D: 250 Mio €) eingesetzt werden können. Zitat: „Die gekoppelte Stützung kann für folgende Sektoren und Erzeugungen gewährt werden: Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen, Körnerleguminosen, Flachs, Hanf, Reis, Schalenfrüchte, Stärkekartoffeln, Milch und Milcherzeugnisse, Saatgut, Schaf und Ziegenfleisch, Rindfleisch, Olivenöl, Seidenraupen, Trockenfutter, Hopfen, Zuckerrüben, Zuckerrohr und Zichorien, Obst und Gemüse sowie Niederwald mit Kurzumtrieb...

Die gekoppelte Stützung darf nur an Sektoren oder Regionen eines Mitgliedstaates gewährt werden, in denen **sich spezifische Landwirtschaftsformen bzw.**

Agrarsektoren in Schwierigkeiten befinden und ihnen aus wirtschaftlichen und/oder sozialen und/oder ökologischen Gründen eine ganz besondere Bedeutung zukommt.“ Also auch hier: Chancen für Umwelt- und Naturschutzmaßnahmen!!

Ich denke, wir sollten diese Punkte näher beleuchten und in der weiteren politischen Diskussion intensiv im Auge behalten.

Lutz Ribbe

24.1.2012